

**«VAGS Projekt «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen»;  
Änderung des Bildungsgesetzes» ([LRV 2021/568](#))**

Landratssitzung vom 1. September 2022

---

**Zusatzfragen von Ursula Wyss Thanei (SP)**

Frage 1

**Wie kann die Laufbahnorientierung gewährleistet werden?**

«Auszug aus Protokoll LRS:

*Wie kann der Kanton, wenn die beiden Vorlagen umgesetzt sind, weiterhin gemäss der Laufbahnorientierung vorgehen und gewisse bildungspolitische Vorstellungen – auch bei den Primarschulen – einbringen?»*

Es ändert sich nichts an der bereits bestehenden Laufbahnorientierung über die gesamte Bildungslaufbahn von Kindergarten bis Abschluss der Sekundarstufe II. Die Rahmenbedingungen sind im Bildungsgesetz und in den entsprechenden Stufenverordnungen festgeschrieben. Diese sind für die Schulen, unabhängig der Schulstufe und der Wahl des Führungsmodells auf der Primarstufe verbindlich. Entscheidet sich eine Gemeinde bspw. für das Gemeinderatsmodell, ist der Gemeinderat dafür verantwortlich, die rechtlichen Vorgaben einzuhalten, analog dem Schulrat beim Schulratsmodell.

Frage 2

**Wie kann die Chancengerechtigkeit, in der Hauptsache bezogen auf den Wohnort gewährleistet werden?**

«Auszug aus Protokoll LRS:

*Wie lässt sich die – in der Verfassung erwähnte – Chancengerechtigkeit gewährleisten, wenn verschiedene Führungsstrukturen im Kanton umgesetzt werden und somit unterschiedliche Rahmenbedingungen in den verschiedenen Gemeinden herrschen?»*

Das gewählte Führungsmodell hat keine Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit.

Wie bisher wird die Chancengerechtigkeit über diverse, im Bildungsgesetz und Personalgesetz verankerten Vorgaben sichergestellt. Diese sind unabhängig vom Führungsmodell verbindlich. Beispielsweise gilt auf für die Lehrpersonen an den kommunalen Schulen das kantonale Personalrecht, womit die chancengleiche Lohnreihe sichergestellt wird. Die Richt- und Höchstzahlen bei der Klassenbildung sind im Bildungsgesetz verankert. Das Lektionendeputat ist in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule festgelegt.

Eine andere Frage betrifft die Zusammenbeitskultur. Diese ist, wie von der SRPK ausdrücklich moniert, abhängig von den jeweiligen Menschen. Daran ändert die Wahl des Führungsmodells nichts. Da die Entscheidung zum Führungsmodell in jeder Gemeinde bewusst getroffen werden muss, wird grundsätzlich von einer besseren bzw. geklärten Situation ausgegangen.

Frage 3

**Braucht es Regelvorgaben für die Aufgaben der Verwaltungen? Beim GR Modell?**

«Auszug aus Protokoll LRS:

*Braucht es Regelvorgaben zur Aufgabe der Verwaltungen, die den Gemeinderat im Gemeinderatsmodell unterstützen?»*

Es ist vorgesehen, Gemeinden, welche das Gemeinderatsmodell wählen, mit Schulungsangeboten zu unterstützen. Solche Unterstützung wird den Schulräten im heutigen Modell bereits angeboten. Im Weiteren werden die Führungsgremien unabhängig vom jeweils gewählten Führungsmodell weiterhin von der BKSD beraten und unterstützt.

Weitere Vorgaben seitens Kanton sind nicht notwendig.